

Rechtsprechung

Familienrecht

§ 14 FGB; §§ 178, 179 ZPO.

Bei der Festsetzung der Kosten im Eheverfahren auf der Grundlage der im Urteil bestimmten Kostenverteilung ist entsprechend den Regelungen des FGB zur Eigentumsgemeinschaft im allgemeinen davon auszugehen, daß die Geldmittel, die durch einen oder beide Ehegatten während des Eheverfahrens aufgewendet werden, aus gemeinschaftlichem Eigentum beglichen worden sind.

Davon kann jedoch nicht ausgegangen werden, wenn ein Ehegatte für den anderen Unterhaltsleistungen gemäß § 17 FGB für die Zeit des Getrenntlebens erbringt.

OG, Urteil vom 18. September 1984 - 3 OFK 26/84.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden und die Kosten des Verfahrens dem Kläger zu drei Vierteln, der Verklagten zu einem Viertel auf er legt. Der Kläger hatte während des Verfahrens einen Gerichtskostenvorschuß in Höhe von 355 M gezahlt.

Die Verklagte hat beantragt, die vom Kläger an sie zu erstattenden anteiligen Restkosten auf 177,51 M festzusetzen. Er habe den Gerichtskostenvorschuß aus gemeinschaftlichen Mitteln gezahlt. Deshalb sei bei der Kostenausgleichung davon auszugehen, daß jede Prozeßpartei die Hälfte des Vorschusses (177,50 M) erbracht habe. Da sie nur ein Viertel der Gerichtskosten (88,75 M) tragen müsse, habe der Kläger die Differenz von 88,75 M an sie zu erstatten. Zwischen den Prozeßparteien bestehe Einigkeit darüber, daß ihr der Kläger außergerichtliche Kostenanteile in Höhe von 231,53 M zu erstatten habe. Tatsächlich habe er jedoch nach Abzug eines Viertels der Gerichtskosten nur 142,77 M an sie gezahlt. Einschließlich des ihr aus der Ausgleichung des Gerichtskostenvorschusses noch zustehenden Betrags von 88,75 M habe sie jedoch insgesamt 320,28 M vom Kläger zu beanspruchen, so daß die noch zu erstattenden Restkosten auf 177,51 M festzusetzen seien.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat durch Beschluß den Antrag der Verklagten abgewiesen, weil der Kläger den Gerichtskostenvorschuß nach der wirtschaftlichen Trennung der Prozeßparteien während bestehender Ehe aus ihm allein gehörenden Mitteln gezahlt habe.

Auf die Beschwerde der Klägerin hat das Bezirksgericht den Beschluß des Sekretärs des Kreisgerichts aufgehoben und die vom Kläger an die Verklagte zu erstattenden Kosten auf 177,51 M festgesetzt. Zur Begründung führte es aus, daß der Gerichtskostenvorschuß aus gemeinschaftlichen Mitteln der Ehegatten gezahlt worden sei. Die wirtschaftliche Trennung der Prozeßparteien und die Unterhaltszahlung des Klägers an die Verklagte nach § 17 FGB rechtfertigten nicht die Feststellung, daß die ihm verbleibenden Arbeitseinkünfte Alleineigentum seien.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Bei der Festsetzung der Kosten im Eheverfahren auf der Grundlage der im Urteil bestimmten Kostenverteilung ist entsprechend den Regelungen des Familiengesetzbuchs zur Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten (§§ 12, 13, 39) im allgemeinen davon auszugehen, daß die Geldmittel, die durch einen oder beide Ehegatten während des Eheverfahrens aufgewendet werden, aus gemeinschaftlichen Ersparnissen oder aus Mitteln des Familienaufwandes, also vom gemeinschaftlichen Eigentum beglichen werden (vgl. OG, Urteil vom 10. August 1982 — 3 OFK 21/82 - NJ 1983, Heft 6, S. 251). Erfolgt die Zahlung des Kostenvorschusses im Eheverfahren aus gemeinschaftlichen Mitteln, sind beide Ehegatten nach dem Grundsatz des § 39 FGB zur Hälfte wertmäßig an der Vorschußzahlung beteiligt.

Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Kostenvorschuß ausschließlich oder teilweise aus dem Alleineigentum eines oder beider Ehegatten finanziert wurde (vgl. das o. a. Urteil). Das Bezirksgericht ist bei der Prüfung der Frage, ob der Gerichtskostenvorschuß aus gemeinschaftlichen Mitteln der Ehegatten oder aus dem Alleineigentum des Klägers erbracht wurde, zu einer unrichtigen Rechtsauffassung gelangt. Die Prozeßpar-

teien haben außergerichtlich vereinbart, daß der Kläger an die Verklagte nach der vollzogenen wirtschaftlichen und räumlichen Trennung Unterhalt bei bestehender Ehe zahlt. Im Ergebnis dieser Vereinbarung verblieben jedem Ehegatten nach Abzug der Leistungen für die Kinder und der wiederkehrenden Kosten des ehelichen Haushalts gleichermaßen die Beiträge, die er zur materiellen Sicherung seiner Lebensbedürfnisse benötigte und über die jeder zu diesem Zweck unabhängig voneinander verfügen konnte.

Insoweit schließt die Unterhaltszahlung bei Getrenntleben nach § 17 FGB notwendigerweise die Alleinverfügung jedes Ehegatten über die ihm verbleibenden Teile des Arbeitseinkommens ein. Das bedeutet zugleich, daß die Gestaltung der Unterhaltsbeziehungen für die weitere Verwendung des Arbeitseinkommens zu einer Vereinbarung nach § 14 FGB und zur Bildung von Alleineigentum — bezogen auf das restliche Arbeitseinkommen — führt (vgl. Kommentar zum FGB, Berlin 1982, Anm. 1.1. zu § 14 [S. 50]). Das hat das Bezirksgericht nicht beachtet. Infolgedessen hat es der Verklagten einen materiellen Vorteil zugebilligt, auf den sie nach den unterhalts- und eigentumsrechtlichen Regelungen des FGB keinen Anspruch hat.

Da der vom Kläger gezahlte Gerichtskostenvorschuß aus seinen alleinigen Mitteln erbracht worden ist, hat er zutreffend bei der Kostenausgleichung zwischen den Prozeßparteien den von der Verklagten zu tragenden Anteil der Gerichtskosten (88,75 M) von dem Betrag (231,53 M) abgesetzt, den er der Verklagten für deren außergerichtliche Kosten zu erstatten hatte. Die Beschwerde der Verklagten gegen den Beschluß des Sekretärs des Kreisgerichts wäre deshalb abzuweisen gewesen.

§§ 154, 157 ZPO i. V. m. § 159 Abs. 2 und 3 ZPO.

Eine im Ehescheidungsverfahren ergangene einstweilige Anordnung zur Unterhaltszahlung ist im Falle einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen, auch wenn die Ehe inzwischen rechtskräftig geschieden worden ist.

OG, Urteil vom 7. August 1984 - 3 OFK 22/84.

Während des Eheverfahrens beantragte die Klägerin, den Verklagten durch eine einstweilige Anordnung zu verpflichten, an sie Unterhalt zu zahlen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten hierzu durch Beschluß verpflichtet.

Die innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde des Verklagten hat das Bezirksgericht mit der Begründung abgewiesen, daß die Änderung einer einstweiligen Anordnung im Beschwerdeverfahren nach dem rechtskräftigen Abschluß des Eheverfahrens nicht mehr möglich sei.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Auf Grund der rechtzeitig eingelegten Beschwerde hätte das Bezirksgericht die einstweilige Anordnung des Kreisgerichts in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen gehabt. Dieser Prüfungspflicht stand nicht entgegen, daß das Ehescheidungsverfahren inzwischen rechtskräftig beendet war. Es wäre rechtlich nicht möglich, die fristgemäß eingelegte Beschwerde aus diesem Grund als unzulässig abzuweisen.

Das Bezirksgericht hätte beachten müssen, daß eine im Verlauf des Ehescheidungsverfahrens erlassene einstweilige Anordnung zur Regelung der Unterhaltsbeziehungen ihre Wirksamkeit — begrenzt auf die im Beschluß festgesetzte Zeit des Verfahrens — auch nach der Ehescheidung insofern behält, als sie über die Dauer des Eheverfahrens hinaus die rechtliche Grundlage und der Vollstreckungstitel für den zeitlich und betragsmäßig festgestellten Unterhaltsanspruch ist. Demzufolge ist die im Ehescheidungsverfahren erlassene einstweilige An-